



---

**Zu TOP V. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Elektronische Gesundheitskarte/ärztliche Forderungen

**BESCHLUSSANTRAG**

Von: Frau Dr. Groß M. A., Dr. Berson, Dr. Köhne, Dr. S. Schäfer und Dr. Holzborn  
als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Die Delegierten des 110. Deutschen Ärztetages stehen der Einführung und Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte kritisch gegenüber und lehnen die aktuelle Konzeption der Umsetzung des § 291a des SGB V in weiten Teilen ab.

Die Delegierten des 110. Deutschen Ärztetages fordern die Bundesärztekammer, die Ärztekammern auf Länderebene, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen auf, die künftige Mitarbeit am Projekt elektronische Gesundheitskarte von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig zu machen:

- ❖ Sichtbare Berücksichtigung ärztlicher Belange bei der weiteren Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)
  - Die eGK kann nur nach erfolgreichem Absolvieren der Testphase unter Bedingungen des Praxisalltags und begleitet von geeigneten Evaluationen (siehe Antrag auf dem 109. Deutschen Ärztetag) eingeführt werden.
  - Der Einsatz der eGK darf zu keinem zusätzlichen Zeitaufwand in Praxis- und Krankenhaus führen. IT-Lösungen im Rahmen der eGK-Telematik müssen zeitsparend eingesetzt werden können.
  
- ❖ Gewährleistung von technischer Sicherstellung im Datenumgang für den stationären Sektor
  - In Krankenhäusern und Kliniken dürfen nur Ärzte/Ärztinnen und durch Ärzte/Ärztinnen weisungsgebundenes Personal Zugriff auf die Patientenakte haben. Zugriff durch Verwaltungspersonal muss ausgeschlossen sein. Nachweis erfolgt z. B. durch Zugriffsdokumentation. Abdingungen, die den Zugriff auf die Patientenakte generell erlauben, müssen untersagt sein.
  
- ❖ Keine Verschlechterung der Arzt-Patienten-Beziehung
  - Die Vertraulichkeit ärztlicher Dokumentation muss gewährleistet bleiben.
  - Die Daten in der Datenhoheit von Patientinnen/Patienten müssen so gesichert sein, dass Krankenkassen, Politik, Versicherungen etc. kein Einblick gewährt wird. Diesbezügliche Abdingungen sind unzulässig. (vergleiche auch Urteil des Verfassungs-

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen Ja:                      Nein:                      Enthaltungen:



gerichtet zum Datenschutz; Aktenzeichen: Bundesverfassungsgericht 1 BvR 2027/02)

- Die Aufklärung der Patientinnen/Patienten muss auch von Seiten der Leistungsträger objektiv erfolgen (z. B. tatsächlicher Nutzen der Notfalldaten, Praktikabilität der elektronischen Verordnungen/eRezepte, Sicherheitslücken bei der Internetnutzung, Definition und finanzielles Ausmaß von "so genannten" Doppeluntersuchungen).
  
- ❖ Schutz vor dem Erstellen von "Patienten- und Arztprofilen"
  - Eine "Bonifizierung" übermittelter Patientendaten muss ausgeschlossen sein (z. B. Beitragsermäßigung für Einblick in die elektronische Personalakte).
  - Ein genereller elektronischer Datenabgleich bei jedem Arztbesuch ist abzulehnen (das Telekommunikationsgesetz schreibt eine Speicherung von Zugangsdaten zwingend vor und ermöglicht so eine Profilbildung).
  
- ❖ Ausgeglichene Kosten-Nutzen-Relation für Praxen und Krankenhäuser
  - Transparente Kosten-Nutzen-Analyse in Planungs- und Testphase sowie nach der Einführung der eGK. Eine sichere Deckung der aus der Umsetzung des § 291a resultierenden direkten und indirekten Kosten muss sowohl für die ambulante wie auch für die stationäre Versorgung – und unter Ausschluss einer finanziellen Mehrbelastung der nicht in die Umsetzung einbezogenen ärztlichen Versorgungsbereiche – erkennbar und plausibel gewährleistet sein.

Der 110. Deutsche Ärztetag beauftragt die zuständigen Gremien der Bundesärztekammer, dafür Sorge zu tragen, obige Forderungen an die entsprechenden Ausführungsgremien (Bundesärztekammer, gematik, Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, etc.) weiterzuleiten und gegenüber der Politik klar zu stellen, dass eine Akzeptanz der eGK nur im Konsens mit der Ärzteschaft möglich sein wird.

**Entscheidung: ENTFALLEN**